**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 25 (1899)

Heft: 5

Artikel: An Herrn Lieber

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-434927

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geehrter herr Redaktor!

Von zuverlässigster Seite erfahre ich, daß, um einem längst gefühlten Bedürfnis abzuhelfen, auf hiesigem Plațe ein neues Finanz-Ctablissement in's Leben treten soll unter der Firma:

Internationale Kreditverweigerungsbank mit Siți in Bürich und Gasel, und ich bin im Falle, Ihnen einige Paragraphen aus den Statuten mitjuteilen. Dieselben weichen zwar von denen ähnlicher Institute erheblich ab. Das hat aber keine Wichtigkeit, da Statuten umgangen werden können und es in der Praxis doch auf dasselbe heraus kommt.

- § 1. Bweck der Unternehmung ist, möglichst viel schweizerisches Kapital zu sammeln, um dasselbe nuthbringend in ausländischen Unternehmungen anzulegen.
- § 10. Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern, wovon wenigstens die Gälfte Ausländer sein muffen. Der mit dem besten Mundflick ist Vrüftdent.
- § 16. Die Bank befaßt sich mit industriellen Unternehmungen, hauptfächlich in Ländern mit minderwertigem Papiergeld, um ihre Selbstlosigkeit in um so hellerem Lichte strahlen zu lassen.

Schweizerische Unternehmungen erhalten nur dann Kredit, wenn derselbe erstens wenigstens fünf Mal gedeckt ist, zweitens wenn dieselben nachweisen können, daß sie schon 15 % Dividende haben auszahlen können, und drittens einen Vetter im Verwaltungsrat der Bank haben.

- § 17. Kleinere Leute, wie Handwerker, Ladenbesitzer und dergleichen erhalten keinen Kredit, weil kleine Leute keinen Kredit brauchen und es sich nicht der Mühe lohnt, so kleine Conti zu eröffnen.
- § 18. Wohlhabende, aber dennoch ehrliche Lente in der Schweiz erhalten ebenfalls keinen Kredit, um dieselben nicht zum Schuldenmachen zu ermuntern und dadurch eventuell eine Katastrophe herbeiführen 311 helsen.

§ 19. So lange Geld in der Kasse ift, genießen die Verwaltungsräte der Bank bei derselben unbeschränkten Kredit.

- § 25. An schweizerischen Staatsanleihen soll sich die Bank so wenig als möglich beteiligen, da an denselben doch nichts zu verdienen ist, und den fremden Kanken aus kollegialischer Reciprozität keine Konkurrenz gemacht werden soll.
- § 26. Um ihre kulturelle Mission zu erfüllen, leiht die Bank an halbbankerotte Staaten und bringt deren nichtsnuhige Staatsanleihen auf den hiesigen Markt, einestells um dem überküssigen Kapital in der Schweiz einen leichteren Abzug zu verschaffen, und andernteils dessen allzuschnelles Anwahsen zu verhindern (Staatspapiere mit einem krummen Säbel im Wappen werden besonders bevorzugt).
- § 27. Bei fremden, industriellen Unternehmungen ist die Solidität nicht allzu genau zu untersuchen. Wenn das Kapital dabei auch futsch gest, so hat doch die Bank dem schweizerischen Kapital im Ausland einen guten Namen erworben.
- § 28. Wechselfälschern, Bankschelmen, Bankerotteuren und ähnlichen Unternehmungen ist möglichster Vorschub zu leisten, und wenn die Bank einmal dabei zu Verlust kommen sollte, ist die Sache möglichst zu vertuschen, damit nicht zuviel darüber geschwaht wird. Aus humanitaren Gründen soll

mit den Delinquenten auf das Schonendste vorgegangen werden, man kann nie wissen, was aus solchen Gerren noch werden kann.

§-29. Als hinterlage werden gestohlene amerikanische Eisenbahnbonds bevorzugt und kann darauf bis zu einem hohen Betrage Geld geborgt werden. Stadt Jüricherische Tramaktien und ähnliche inländische unsichere Valoren werden nicht beliehen.

§ 35. Der Einfachheit halber soll das Comptoir in Basel von Bürich, und dasjenige in Bürich von Basel aus geleitet werden; es wird dadurch auch eine allzugröße, nur schädlich wirkende Plahkenntnis vermieden werden.

§ 45. In dem möglichen Falle, daß sich der Staat mit einem namhaften Subventions-Kapital an unserm Institute beteiligen würde, so müsten dann sofort alle 3%, prozentigen Gypothekar-Schuldbriese in Bürich und Umgebung gekündet werden, um Mittel zu erlangen, sich an außerkantonalen größeren Unternehmungen mit ansehnlichen Zummen beteiligen zu können, welche 3½ % mit aller Sicherheit abwerfen.

§ 46. Im jürchertschen Hypothekargeschäft kann überhanpt nicht vorschiftig genug vorgegangen werden, und es können nie zu viele überstüßige Kredit-Gesuche abgewiesen werden.

§ 50. Hamptprinzip unseres Instituts soll sein, an jedem einzelnen Geschäft so viel Prosit als möglich zu machen. Skrupeln irgend welcher Art wären hier sehr deplaziert.

§ 75. Sollte je wieder die Errichtung einer Kundesbank angestrebt werdent so ist energisch dagegen Stellung zu nehmen, außer in dem Falle, daß dieselbe ganz unter die Kontrolle der Privatbanken gestellt würde, weil dann nicht zu befürchten wäre, daß die schweizerischen Gandelsinteressen die ausländischen ganz überwuchern und verdrängen würden.

§ 85. Bu Angestellten der Bank sollen unverheiratete Ausländer bevorzugt werden. Militärpflichtige Schwetzerbürger sind ausgeschlossen.

§ 91. A Das Bankgebäude soll in einem möglichst hochoriginellen Stil von ausländischen Architekten erbaut werden. Dur Verschönerung der Stadt braucht es nichts beizutragen.

§ 104. Sollte das Institut in den ersten Tahren keine glänzenden Geschäfte machen, oder sogar eine kleine Kapitaleinbuße erleiden, so sollen dennoch im Minimum 8 % Dividende ausgezahlt werden, damit die Herren Aktionäre nicht zu früh auf den Glauben versallen können, daß ihr Geld zum Teusel sei.

§ 116. Die Generalversammlung der Aktionäre soll so wenig als möglich zusammen berusen werden, und es soll immer Sorge getragen werden, daß allfällig sich zeigende, unnühe Opposition von den Anhängern des Verwaltungsrates überstimmt werde. Report-Geschäfte bieten hiezu die geeignetste Candhabe.

§ 119. Dem Direktor des Instituts ist jede persönliche Börsenspekulation verboien, ausgenommen in unsern eigenen Aktien, um eventuell den Kurs derselben etwas ausbessern zu helsen. Bu diesem Bwecke soll ihm ein eigenes Konto bei der Bank eröffnet werden, das aber unter einem andern Namen geführt wird.

Bur genaue Abschrift, und mich ferner bestens empfehlend, gruße ich Sie, geehrter Herr Redaktor, mit aller Ihnen gebührenden Gochachtung.

Yaver Villen

#### Un Berrn Lieber.

Liebfter Lieber, allerliebster Lieber, fag', warum in trubfter Stimmung gegen unser Cand?

Denkst Du etwa jener Stunde, wo man Deinem losen Munde Dort ein Denkmal aufgebrannt?

Statt die Nechnung zu bezahlen, fandest Du es gut, zu prahlen Mit dem dentschen Land und Geist, wo nur Milch und Honig fleußt, Schimpftest über Schweizersitten, nanntest unser Dolk Banditen

Bis sich eine Hand erhob Und mit einem wucht'gen Schlage deines Mundes Renommage Klatschend einen Riegel schob.

Deine eignen freunde fanden Dir sei Recht gescheh'n, und standen Dir in Deiner Not nicht bei. Jetzt erhebst Du ein Geschrei Sicher hinter Reichstags Gittern, aber eingedenk der bittern Einst geschluckten Arzenei —

Unsere Berge aber gittern nicht vor Deinen Ungewittern, Nein, ihr wiederhall, Herr Lieber, ist nur ein Gelächter über Deiner Rede — Eselei!

# Hieber und Lieber.

Hiebe teilt der Hieber Jesuiten aus, Drob der liebe Lieber Sehr kam aus dem Baus. Daß der liebe Lieber Sich so sehr erhitt, Teigt, daß Sieb vom Hieber Ihm am Herzen sitt.

# Ungenblicksbilder aus verschiedenen Parlamenten.

Frankreich. Man hört im Innern des Sitzungssaales das heftige Coben einer Redeschlacht. Plöglich öffinet sich Chure des Saales und heraus schreiten eine Reihe von Guissiers im Gansemarich, jeder mit jeder hand einen zappelnden Deputierten beim Kragen haltend.

"Was hat diese Prozession zu bedeuten?" fragt erstaunt ein Fremder. "Die Huissiers bringen diesenigen Deputierten, welche sich dueslieren wollen, ins Bois de Boulogne."

Breufien. Aachdem der Prafident des prenfischen Abgeordnetenhauses die Worte "Schreckgespengit" und "Ciertang" für nicht parlamentarisch erklärt hat, hat die freifinnige Partei dem Prasidenten ein Wörterbuch überreicht, mit der Bitte, die nichtparlamentarischen Worte mit Rossist anzustreichen. Danach soll der erste Dizeprafident gebeten werden, dasselbe mit Blauftist, der zweite es mit Tinte zu tun.

Befferreich. Zwei Albgeordnete fteben in den Couloirs und horden auf den Ohren betäubenden Sarm, der aus dem Saale dringt.

"Das hört sich ja an wie das Kriegsgeheul der Indianer."
"Oh nicht doch, es handelt sich nur um eine Abstimmung."
"Worüber stimmen sie denn ab?"
"Wer zuerst Prügel bekommen soll."

"Der Papst ist also nicht zur Abrüstungskonferenz eingeladen?" "Was kommt es auf einen mehr oder weniger au!" "Einen? Aber das ist ein (Leo) Löwe!"